jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1985/11/13 84/13/0133

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.1985

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1987/8, S 82;

Rechtssatz

Was die Durchführung der Schätzung selbst anlangt, so steht nach übereinstimmender Lehre und Rechtsprechung (Hinweis: Stoll, Bundesabgabenordnung, Wien 1980, S 423), wenn eine Schätzung, wie im vorliegenden Fall grundsätzlich zulässig ist, die Wahl der anzuwendenden Schätzungsmethode der Abgabenbehörde im allgemeinen frei, doch muß das Schätzungsverfahren einwandfrei abgeführt, die zum Schätzungsergebnis führenden Gedankengänge müssen schlüssig sein, und das Ergebnis, das in der Feststellung von Besteuerungsgrundlagen besteht, muß mit den Lebenserfahrungen im Einklag stehen. Allerdings liegt es geradezu im Wesen der Schätzung, daß die in ihrem Rahmen zu ermittlenden Größen die tatsächlich erzielten Ergebnisse nur bis zu einem mehr oder weniger großen Genauigkeitsgrad

erreichen können (Hinweis auf Stoll aaO, S 418 und die dort angeführte hg Judikatur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984130133.X02

Im RIS seit

13.11.1985

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at